

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 60 (1963)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thurgau. Aus dem kantonalen Rechenschaftsbericht pro 1962, der Angaben über die Jahre 1961 und 1962 enthält, geht hervor, daß die thurgauischen Armenpflugschaften Fr. 3 414 130.– Unterstützungen ausbezahlt haben. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von Fr. 216 771.–. Im ganzen wurden 4870 Personen (Thurgauer, übrige Schweizer und Ausländer) unterstützt gegenüber 5471 Personen im Vorjahr. Die durchschnittliche Unterstützung pro Fall ist von Fr. 663.66 auf Fr. 701.05 angestiegen.

1134 unterstützte Personen waren über 65 Jahre alt. Der Staat hat für das Armenwesen im Jahre 1962 Fr. 191 003.– aufgewendet. Der größte Teil hiervon diente der Deckung von Defiziten der Armenfondsrechnungen der Gemeinden. Im Jahre 1961 erreichte dieser staatliche Aufwand mehr als das Doppelte: Fr. 396 577.–.

Am 14. Mai 1962 hat die Regierung dem Großen Rat den Entwurf eines neuen Gesetzes über die öffentliche Fürsorge zugestellt.

Zug. Der Kanton Zug verzeichnet auf sozialem Gebiet unter anderem folgende Erlasse: Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, Invalidenbeihilfe, Kinderzulagen, sozialer Wohnungsbau, Beiträge an den Bau von Altersheimen. Am 5. April 1962 ist die Motion *F. Jost* über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eingegangen. Hängig ist das Postulat von Dr. *A. Iten* über die Abänderung des Armengesetzes.

Die elf Einwohnergemeinden haben im Jahre 1962 in 282 Fällen (Vorjahr 267) mit rund Fr. 30 000.– unterstützt (Vorjahr Fr. 26 000.–). Dies betrifft im wesentlichen Bürger anderer Kantone und Ausländer. Die Bürgergemeinden haben für ihre Bürger in 443 Fällen mit brutto Fr. 609 177.– unterstützt. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Literatur

BANG RUTH: *Hilfe zur Selbsthilfe für Klient und Sozialarbeiter.* Verlag Ernst Reinhardt, München/Basel 1960. 166 Seiten. Preis: Kartonierte Fr. 7.50, Leinen Fr. 9.50.

Was ist Casework? Ganz allgemein gefaßt: Lebenshilfe in allen Bereichen, sowohl im Hinblick auf den Beruf, auf materielle Not, gesundheitliche Schäden als auch – nicht zuletzt – auf geistig seelische Schwierigkeiten.

Ein Kernstück der Casework-Methode ist die «Hilfe zur Selbsthilfe». Sie ist das Thema des vorliegenden Buches.

Ruth Bang, deren erstes thematisch ähnliches Buch («Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe») bereits als Standardwerk gilt, hat dieses Mal ihre Darstellung unter einen vorwiegend psychologischen bzw. tiefenpsychologischen Aspekt gestellt. Wenn auch Hilfe zur Selbsthilfe schon lange ein Grundsatz sozialer Arbeit war, so zeigen doch erst die neuen psychologischen Forschungsergebnisse die enge Verflechtung und wechselseitige Bedingtheit materieller Nöte mit seelischen Gefährdungen auf.

Die Autorin hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, einen speziellen Beitrag zum Verständnis dieser erweiterten, psychologischen Anwendungsmöglichkeiten des Begriffes «Hilfe zur Selbsthilfe» zu geben. Neben den theoretischen Ausführungen über Aufgaben und Ziele, Inhalt und Methode der Einzelfallhilfe ist es der praktische Teil, in dem an Einzelfällen eine Psychologie des Verstehen lernens und des Verstehen lehrens souverän entwickelt wird. Es ist die Rede von der Selbstverwirklichung, dem rechten Bezug zur Wirklichkeit, von der Angst vor dem Anderssein, von der Toleranz, der Partnerwahl, von der Autorität und Gott, von den Eigenkräften im Klienten, schließlich von Gesprächen und ihrer Auswertung, dem Zusammenspiel also von Sozialarbeiter und seinem Klienten.

Im Grunde erhebt vor dem Leser ein großartig konzipiertes Handbuch praktischer Menschenkunde, getragen von jenem sozialen Impuls, der Casework heute zu einem dringlichen Anliegen macht, zu helfen von Mensch zu Mensch. Das Buch ist daher nicht nur Sozialarbeitern zugedacht, es wird mit gleichgroßem Gewinn auch von Heimerziehern, Eltern, Geistlichen, Krankenschwestern u. a. m. gelesen werden.